

Betriebshaftpflicht KMU

Bedingungen für die Versicherung der Betriebshaftpflicht KMU (AVB Betriebshaftpflicht KMU 2024)

1 Versicherte Personen

Versichert sind:

1.1 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer als natürliche oder juristische Person. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand, sind die Gesellschafter oder Gemeinschaftler dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

1.2 Leitung

Die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen.

1.3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, wie z.B. Subunternehmer. Versichert bleiben jedoch gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche wegen Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

1.4 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Die in der Police aufgeführten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt.

Managementkontrolle liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder ein versichertes Unternehmen durch seine Vertreter die strategische oder operative Geschäftsführung wahrnimmt und so die Willensbildung der Gesellschaft massgeblich bestimmt.

1.5 Vorsorgeversicherung für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss dieses Vertrages zu mindestens 50% (auch Managementkontrolle) übernommen oder mit einer Beteiligung von mindestens 50% neu gegründet werden und deren Tätigkeiten denen entsprechen, die in der Police festgehalten sind.

Ab Übernahme bzw. Neugründung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften gewährt die *emmental versicherung* provisorisch Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der *emmental versicherung* neu hinzukommende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu melden. Die *emmental versicherung* ist berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Hinzukommen der neuen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften anzupassen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der *emmental versicherung* eine Vereinbarung über die Prämie nicht zustande, so fällt diese Vorsorgeversicherung für die neu hinzukommenden Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften rückwirkend weg.

1.6 Rechtlich unselbständige Einrichtungen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen

Die rechtlich unselbständigen Einrichtungen des versicherten Unternehmens (z.B. Betriebsfeuerwehr, Werkärzte) sowie deren Personal aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden. Versichert sind auch Firmenvereine (z.B. Sportclubs inkl. Vorstand und Hilfspersonen) aus ihrer Vereinstätigkeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Betriebsveranstaltungen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen, Messen etc. für das versicherte Unternehmen sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten.

1.7 Dritte als Grundstückeigentümer

Dritte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, welche an das versicherte Unternehmen im Baurecht überlassen werden.

2 Grundversicherung

2.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten für die in der Police bezeichneten Tätigkeiten aus den

- Anlagerisiken;
 - Betriebsrisiken;
 - Produkterisiken;
 - Umweltrisiken;
- für
- Personenschäden;
 - Sachschäden;
 - Schadenverhütungskosten.

2.2 Umweltbeeinträchtigungen

2.2.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist und sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen erfordert.

Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eingetretenen Ereignis gleichgestellt (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Anlagen sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen etc., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörenden Installationen.

2.2.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären. Dies gilt nicht für die Carbura-Klausel in Art. 2.2.1 Abs. 2.
- Für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden).
- Für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.
- Für Ansprüche als Eigentümer oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

2.2.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet:

- Bei Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Die verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, nach den technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten.
- Behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen zu befolgen.

2.3 Schadenverhütungskosten

2.3.1 Versicherungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr (Schadenverhütungskosten).

2.3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen.
- Die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären.
- Die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

2.4 Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

2.4.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für:

- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die ganz oder teilweise dem versicherten Unternehmen dienen (einschliesslich Personalwohnhäuser und -wohnungen).
- Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (z.B. Treppenhaus, Einstellhalle).
- Schäden an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (z.B. Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für den das versicherte Unternehmen aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

2.4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen).
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch einen Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde.
- Schäden an Mobiliar, Maschinen und Anlagen, die nicht ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen, auch wenn sie mit dem Grundstück, Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind.
- Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

2.5 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen

2.5.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Telekommunikationsanlagen (z.B. Hauszentralen, Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern) sowie an unmittelbar dazugehörenden Kabeln.

2.5.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Farbschäden und dergleichen).
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch einen Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde.
- Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personalcomputern und deren Peripheriegeräten, Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie Kabelnetzen.

2.6 Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen

2.6.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Eigentümer (inkl. Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum), Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

2.6.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngenossenschaften, Immobilienverwaltungen, Immobiliengesellschaften, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften, welche weder ganz noch teilweise selbst genutzt werden.
- Bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht, wenn die Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt.
- Ansprüche der Gesamteigentümer.

2.7 Abgegebene Garderobe

2.7.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Bekleidungsgegenständen ohne deren Inhalt, die gegen Abgabe von

Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.

2.8 Verlust von anvertrauten Schlüsseln

2.8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Versichert ist das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln. Diesen gleichgestellt sind elektronische Schliesssysteme und dazugehörige Identifikationsmittel (z.B. Badges).

2.9 Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf

2.9.1 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf notwendige und zweckmässige, vom versicherten Unternehmen aufgewendete oder ihm in Rechnung gestellte Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder unbekannter Besitzer und Eigentümer des vom versicherten Unternehmen hergestellten, bearbeiteten, verkauften oder gelieferten Produktes.

Versichert sind Benachrichtigungskosten nur, wenn diese zur Vermeidung eines versicherten Personen- bzw. Sachschadens notwendig sind oder die Benachrichtigung zur Vermeidung solcher Schäden durch die zuständige Behörde rechtmässig angeordnet wird.

2.9.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Benachrichtigungskosten aufgrund der vorsätzlichen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.
- Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für das Inverkehrbringen freigegeben sind (z.B. Prototypen oder Testprodukte).
- Kosten im Zusammenhang mit Transporten, Rücksendungen, Verpackungen, Überprüfung und Vernichtung von Produkten.
- Reisekosten von Versicherten oder beauftragten Drittpersonen einschliesslich Unterkunft und Verpflegung, welche im Zusammenhang mit einer Benachrichtigung stehen.

2.9.3 Obliegenheiten

Die *emmental versicherung* ist unverzüglich zu informieren, sobald eine Benachrichtigung in Erwägung gezogen bzw. bevor eine Benachrichtigung ausgelöst wird, es sei denn, ein unmittelbar drohender Personen- oder Sachschaden kann nur durch ein sofortiges Handeln seitens des versicherten Unternehmens vermieden werden. Die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

2.10 Privathaftpflicht auf Dienstreisen

2.10.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während vorübergehender geschäftlicher Aufenthalte im In- und Ausland. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten, selbstbewohnten Räumlichkeiten. In Abänderung von Art. 4.3. der AVB gilt dieser Versicherungsschutz weltweit.

2.11 Be- und Entladeschäden

2.11.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufhängern) sowie fremden Containern durch Be- und Entladen.

2.11.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- a) Schäden an der Ladung selbst.
- b) Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die vom versicherten Unternehmen geliehen, gemietet oder geleast sind.
- c) Schäden, die durch das Be- und Entladen mit Schüttgütern verursacht werden. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter.
- d) Schäden durch Überfüllen oder Überladen.

2.12 Bauherrenhaftpflicht

2.12.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 2'000'000.- nicht übersteigt, für Schäden verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonore, Handwerkerlöhne), abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

2.12.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- a) Ansprüche wegen Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, die dazugehörenden Grundstücke bzw. Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten beweglichen Sachen betreffen.
- b) Ansprüche wegen Schäden infolge Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen.
- c) Ansprüche im Zusammenhang mit Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten, Grundwasserabsenkungen, Unterfahrungen oder Unterfangungen. Nicht unter den Begriff «Vibrierarbeiten» fallen Verdichtungsarbeiten an Kieskoffern und Belägen.
- d) Ansprüche wegen Schäden an angebauten fremden Bauwerken. Dieser Ausschluss gilt nicht für Arbeiten, welche keinen Einfluss auf die Statik der Bauwerke haben.
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken an Abhängen mit einem Gefälle von über 25%.

2.12.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten)

- a) die Richtlinien und Vorschriften von Behörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten;
- b) vor Beginn von Arbeiten im Erdreich die Pläne bei den zuständigen Stellen einsehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen;
- c) alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen;
- d) bei Verdichtungsarbeiten die VSS-Normen SN 640 312 einhalten.

Führt das versicherte Unternehmen Arbeiten selbst aus, gelten diese Obliegenheiten sinngemäss.

2.13 Ionisierende Strahlen und Laser

2.13.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laser der Klassen 1, 2 und 3R.

2.13.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen genetischer Schäden (Änderungen der Erbanlagen).

2.13.3 Obliegenheiten

Das versicherte Unternehmen hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisungen der Geräte zu beachten.

2.14 Obhuts- und Bearbeitungsschäden

2.14.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen:

- a) Schäden an beweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat.
- b) Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

2.14.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- a) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung, Beförderung, in

Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.

- b) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt worden sind.
- c) Schäden an Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeuge).
- d) Schäden an Schmuck, Geldwerten oder Kunstgegenständen.

Diese Bestimmung gilt nicht für:

- «Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten» gemäss Art. 2.4;
- «Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen» gemäss Art. 2.5;
- «Abgegebene Garderobe» gemäss Art. 2.7;
- «Verlust von anvertrauten Schlüsseln» gemäss Art. 2.8;
- «Privathaftpflicht auf Dienstreisen» gemäss Art. 2.10;
- «Be- und Entladeschäden» gemäss Art. 2.11;
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 2.20;
- «Kundenakten» gemäss Art. 2.21.

2.15 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung

2.15.1 Versicherungsumfang

Die *emmental versicherung* macht die teilweise oder vollständige Wegbedingung der gesetzlichen Haftpflicht durch das versicherte Unternehmen nur nach gegenseitiger Absprache geltend.

2.16 Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder

2.16.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verwendung von Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeugen. Werden Fahrräder, Motorfahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellte Fahrzeuge des versicherten Unternehmens in dessen Einverständnis von Dritten (z.B. Besucher, Gäste) unentgeltlich benutzt, so gelten diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von solchen Fahrzeugen ebenfalls als versichert.

Sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind, gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

2.16.2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen die Haftpflicht:

- a) Von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren.
- b) Der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie derjenigen Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Bei Schadenereignissen, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu lit. a und b hiervon und an Stelle der allgemeinen Ausschlüsse nicht versichert:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist.
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister.
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

2.17 Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen

2.17.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr zwischen Betriebsarealen sowie im Bereich von Baustellen und Werkhöfen, bei dem Motorfahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Plätzen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass solche Fahrten behördlich bewilligt wurden.

Beim Einsatz von Motorfahrzeugen, deren Konstruktion und Ausrüstung den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nicht entsprechen und die mit behördlicher Bewilligung ohne Kontrollschilder eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz sowohl beim Einsatz auf dem Gelände von versicherten Liegenschaften als auch beim notwendigen Befahren von angrenzendem öffentlichen Grund.

Besteht für solche Motorfahrzeuge keine behördliche Bewilligung, gilt der Versicherungsschutz auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal des versicherten Unternehmens.

2.17.2 Ausschlüsse

Die Ausschlüsse in Art. 2.16.2 gelten entsprechend.

2.18 Rechtsschutz im Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsverfahren

2.18.1 Versicherungsumfang

Bei einem Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis übernimmt die *emmental versicherung* die entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertenkosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Leistung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (zusammen im Maximum die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungssumme).

Die *emmental versicherung* bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem von der *emmental versicherung* vorgeschlagenen Anwalt zu, hat er seinerseits der *emmental versicherung* drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die *emmental versicherung* den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Zustimmung der *emmental versicherung* einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich der *emmental versicherung* zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Weisungen der *emmental versicherung* Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der *emmental versicherung* ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet die *emmental versicherung* dennoch nachträglich die entstandenen Kosten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen der *emmental versicherung* bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen des Versicherten darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt die *emmental versicherung* gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab dem Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im Verfahren selbst zu treffen. Die *emmental versicherung* ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat der *emmental versicherung* innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen der Versicherte und die *emmental versicherung* im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

2.19 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen

2.19.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

2.19.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- a) Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten.
- b) Bussen, Strafen und Kosten der damit zusammenhängenden Verfahren.
- c) Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden (z.B. Hackerangriffe, Malware, Advanced Persistent Threats oder andere Arten von Computerkriminalität).

2.20 Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial

2.20.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen.

Versichert sind auch Ansprüche:

- a) Wegen Schäden an dem vom versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial und an gemieteten Installationen (z.B. Gleisen, Fahrleitungen, nicht jedoch Gebäuden) der Bahngesellschaft.
- b) Wegen den der Bahngesellschaft zugefügten reinen Vermögensschäden gemäss der Vereinbarung des Anschlussgleis-Vertrages wie z.B. betrieblichen Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Betriebspersonales usw.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für diese Vermögensschäden auf CHF 2'000'000.- begrenzt.

- c) Wegen Schäden für die einem versicherten Unternehmen im Verbindungsgleis-Vertrag überbundene vertragliche Haftpflicht.

2.21 Kundenakten

2.21.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

3 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

3.1 Arbeitsmiete-Sachschäden

Die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Unternehmens.

3.2 Eigenschäden

- Ansprüche des Versicherungsnehmers und der versicherten Unternehmen.
- Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden).
- Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

3.3 Eingebroughte Stoffe

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

3.4 Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) entstehen und geltend gemacht werden gegenüber

- Herstellern von genetisch veränderten Organismen (GVO);
- Herstellern und Händlern von Futtermitteln sowie Futtermittelzusätzen;
- Herstellern von Saatgut;
- Herstellern und Anwendern von Gene Drive Technologien;
- Betreibern von Mühlen;
- den übrigen Unternehmen, die gesetzlich zur Anmeldung oder zum Einholen einer Bewilligung für den Umgang mit GMO verpflichtet sind. Dies gilt nicht, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es beim Import oder beim Inverkehrbringen von Organismen und Erzeugnissen keine Kenntnis von deren gentechnischen Veränderung hatte.

3.5 Hohe Wahrscheinlichkeit

Die Haftpflicht wegen Schäden,

- deren Eintritt vom versicherten Unternehmen, von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
- die vom versicherten Unternehmen, von Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks

Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

3.6 Immaterielle Güter

Haftpflichtansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten sowie Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Weitergabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

3.7 Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung.

3.8 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Ansprüche wegen Schäden

- im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung sowie Belagerungszustand;
- die auf Terrorismus zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob auch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben.

Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung sowie jede Tat, die Menschen, Sachen oder Infrastrukturen gefährdet und die mit der Absicht begangen wird, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen.

3.9 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch

- von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Landfahrzeugen;
- von Luft- und Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- «Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder» gemäss Art. 2.16;
- «Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen» gemäss Art. 2.17;
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 2.20.

3.10 Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie

Ansprüche wegen Schäden durch Arbeiten an Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) sowie Teilen, die vom versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert werden und die erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) bestimmt sind.

3.11 Vorsatz

Die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind.

3.12 Bussen und «punitive or exemplary damages»

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive or exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenspauschalierungen.

3.13 Reine Vermögensschäden

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- «Schadenverhütungskosten» gemäss Art. 2.3;
- «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 2.9;
- «Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen» gemäss Art. 2.19;
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 2.20.

3.14 Bergbahnen für die Personenbeförderung

Die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Bergbahnen (z.B. Seilbahnen, Skilifte) zur Personenbeförderung.

3.15 Software

Ansprüche wegen der Beeinträchtigung (z.B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder elektronischen Daten, es sei denn, es handelt sich um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

3.16 Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit

- a) Asbest;
- b) dem Produkterisiko aus der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und Tabakersatzprodukten sowie deren Bestandteilen (z.B. E-Zigaretten, Vaping-Produkte, Filter, Papier). Dieser Ausschluss gilt nicht für Raucherentwöhnungsprodukte (z.B. Nikotinpflaster, -kaugummi), die als Therapeutikum eingesetzt werden, sowie für reines Verpackungsmaterial (z.B. Alufolien);
- c) Produkten, die Urea-Formaldehyd enthalten;
- d) HI-Viren oder dadurch hervorgerufene Krankheiten (z.B. Aids);
- e) übertragbaren Krankheiten (z.B. Hepatitis B und C Virus, Treponemapallidum, TSE [Transmissible Spongiforme Enzephalopathie]) durch Verkauf, Gebrauch, Transfer, Herstellung, Werbung oder Vermarktung oder das zur Verfügung stellen von menschlichem oder tierischem Blut oder Blutprodukten, Knochen, Organen, Gewebe oder Stammzellen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln, Kosmetika sowie Produkten aus Leder oder Fell;
- f) Diacetyl, Acetoin oder andere verwandte Chemikalien;

- g) Glyphosat, Paraquat, Neonicotinoide sowie Stoffe, welche in Anhang III der PIC-Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam Convention oder in der Stockholm Convention enthalten sind;
- h) Silica;
- i) Produkten, die natürlichen Latex enthalten oder aus natürlichem Latex hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden;
- j) Schimmelpilzen (Toxic Mold). Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden;
- k) schädlichen Dämpfen oder Gasen, die durch Schweißmaterialien oder -geräte verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Personenschäden, welche in den USA eintreten oder für Ansprüche aus Personenschäden, die in den USA erhoben werden;
- l) Implantaten. Dieser Ausschluss gilt nicht für zahn- und tiermedizinische Implantate;
- m) der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit pharmazeutischen Produkten und Kontrastmitteln für die Humanmedizin. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien;
- n) der Herstellung von Produkten, die Haut-/Zahnaufheller oder Haut-/Zahnbleicher enthalten. Dieser Ausschluss gilt nur für Personenschäden, welche in den USA eintreten oder für Ansprüche aus Personenschäden, die in den USA erhoben werden;
- o) Nahrungsergänzungsmitteln, die pharmazeutische Wirkstoffe enthalten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien;
- p) Produkten, die folgende Kräuterextrakte enthalten:
 - Pfeifenblumen (Aristolochia),
 - Sandmalve (Sida),
 - Meerträubel (Ephedra); Synonyme: Ma Huang, Amsania, Brigham Tee,
 - Garcinia,
 - Rauschpfeffer (Kava-Kava); Synonyme: Piper methysticum, Ava-Wurzel, Ava-Pfefferpflanze,
 - Khat (z.B. Kathstrauch, Qat, Kat, Kath, Miraa),
 - Usnea,
 - Kratom;
- q) der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit Bräunungsgeräten oder deren Bestandteilen. Dieser Ausschluss gilt nur für Personenschäden;
- r) der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit Schusswaffen oder Munition. Dieser Ausschluss gilt für Schäden, welche in den USA eintreten oder für Ansprüche, die in den USA erhoben werden;

- s) der Herstellung von Helmen aller Art und von Fahrrädern (inkl. E-Bikes), die nach USA exportiert werden;
- t) Produkten, die PFAS, Atrazin, Dicamba oder MTBE enthalten;
- u) Produkten, die Tetrahydrocannabinol (THC) oder andere Cannabinoide enthalten, unabhängig davon ob diese natürlich oder synthetisch sind;
- v) der Herstellung, der Lagerung oder dem Transport von Ammoniumnitrat;
- w) Produkten, die 8-Hydroxychinolin enthalten.

3.17 Klinische Versuche

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit klinischen Versuchen.

3.18 Elektromagnetische Felder/Interferenzen

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen.

3.19 Unternehmerrisiko

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom versicherten Unternehmen oder in dessen Auftrag hergestellten oder gelieferten beweglichen und unbeweglichen Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Darunter fallen auch Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im vorgenannten Absatz erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen nach vorgenannten beiden Absätzen von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 2.9.

3.20 Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 2.20.

3.21 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- «Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen» gemäss Art. 2.17;
- «Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial» gemäss Art. 2.20.

3.22 Bau- oder Unterhaltsarbeiten sowie Produkte für Nuklearanlagen

Ansprüche wegen Sachschäden im Zusammenhang mit Bau- oder Unterhaltsarbeiten oder hergestellten, bearbeiteten, gelieferten oder verkauften Produkten, die für den Versicherten ersichtlich für den Einbau oder für die Verwendung

- a) in Reaktorgebäuden von Nuklearanlagen;
- b) in Bereichen, in denen der Grad an Radioaktivität ein biologisches Schild erfordert,

bestimmt waren.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Zeitlicher Geltungsbereich

4.1.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (gilt als Schadenereignis).

Ein Schaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Schäden aus einem Serienschaden gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

4.1.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

4.1.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- a) Ansprüche wegen Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer eintreten und der *emmental versicherung* nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gemeldet werden;
- b) Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Schaden während der Vertragsdauer eintritt und der *emmental versicherung* nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), gemeldet wird.

4.1.4 Nachversicherung

Nach Aufhebung des Versicherungsvertrages infolge Geschäftsaufgabe (Konkurs gilt nicht als Geschäftsaufgabe) gewährt die *emmental versicherung* dem versicherten Unternehmen oder seinen gesetzlichen Erben Versicherungsschutz für Schäden, die nach Ablauf der Vertragsdauer innerhalb von 60 Monaten eintreten, sofern die Schäden vor Aufhebung des Vertrages verursacht wurden.

4.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt – unter Ausschluss der USA und Kanada – eintreten.

Die Versicherung hat jedoch Gültigkeit in den USA oder Kanada für

- Schäden, die durch Produkte des versicherten Unternehmens verursacht werden, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind;
- Schäden, die anlässlich Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten sowie Teilnahme an Kongressen oder Besuch von Messen in den USA oder Kanada eintreten;
- Personenschäden durch Produkte, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für den privaten Eigengebrauch erworben, übernommen oder konsumiert bzw. in die USA oder Kanada eingeführt werden.

5 Prämie

5.1 Prämienberechnungsgrundlage

Die Prämie ergibt sich aus der Police.

Die Lohnsumme ist das jährliche Total der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme einschliesslich der Löhne des nicht AHV-pflichtigen Personals. Die Beträge für ausgeliehenes oder ausgemietetes Personal sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Der Umsatz ist der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und erbrachten Arbeiten bzw. Dienstleistungen erzielte, nicht konsolidierte jährliche Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer.

6 Schadenfall

6.1 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalles haben die Versicherten der *emmental versicherung* unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die für den Schadenfall relevanten Unterlagen und Daten sind der *emmental versicherung* zuzustellen; ebenso sind alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich zu melden, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

6.2 Leistungen

Im Rahmen des Versicherungsumfanges bestehen die Leistungen der *emmental versicherung* in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, welche an den Versicherten oder an die *emmental versicherung* gestellt werden. Sie sind, einschliesslich

- Schadenzinsen;
- Schadenminderungskosten;
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten;
- Parteientschädigungen;
- Schadenverhütungskosten;
- sämtlichen externen Kosten, die bei der *emmental versicherung* aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen;

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Soweit von der *emmental versicherung* Dritte für die Beurteilung und Abwehr von Ansprüchen beigezogen werden, erfolgt dies stets im Namen und Auftrag des Versicherten.

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich Versicherungssummen und Selbstbehalte), die zum Zeitpunkt des versicherten Schadenereignisses gültig sind.

Für Ansprüche, die unter einer anderen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, gewährt der vorliegende Vertrag Versicherungsschutz im Nachgang zu diesen anderen Haftpflichtversicherungen wie folgt:

Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen bestehender Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz zwischen der hierin vereinbarten und in der bestehenden Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen erbracht (Summendifferenzdeckung).

Die Versicherungssumme gilt, sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist, als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens zweimal vergütet.

6.3 Schadenbehandlung

Die *emmental versicherung* übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

Die *emmental versicherung* vertritt die Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben die *emmental versicherung* zu unterstützen.

Die Erledigung eines Schadenfalles durch die *emmental versicherung* oder ein gegen die Versicherten ergangenes, rechtskräftiges Gerichtsurteil ist für diese verbindlich. Die *emmental versicherung* ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines Selbstbehalts auszurichten.

Ohne vorgängige Zustimmung der *emmental versicherung* sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen, abzufinden oder Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen einen Versicherten hat dieser dem gemeinsam mit der *emmental versicherung* bestimmten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese der *emmental versicherung* bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.

6.4 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

Hat die *emmental versicherung* Leistungen ohne Abzug des Selbstbehaltes erbracht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Aufwendungen bis zum vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

6.5 Schadenbehandlung innerhalb des Selbstbehaltes

Betragen die Ansprüche mindestens CHF 1'000.-, übernimmt die *emmental versicherung* die Schadenbehandlung innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Schadenbehandlung erfolgt in Absprache mit dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat sämtliche Entschädigungen und Kosten direkt zu tragen.

6.6 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die *emmental versicherung* insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

6.7 Pflichtversicherung

Sofern es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) handelt, gilt Folgendes:

- Sofern die *emmental versicherung* im Rahmen des direkten Forderungsrechtes direkt angegangen wird, übernimmt die *emmental versicherung* die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Die *emmental versicherung* hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf die Versicherten.

6.8 Schiedsgerichtsklausel

Die Vereinbarung, dass ein Schiedsgericht nach billigem Ermessen urteilen soll, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern

- die Schiedsgerichtsklausel den allgemein anerkannten internationalen Grundsätzen für Schiedsgerichtsverfahren entspricht und vor Eintritt eines Schadenfalles zwischen dem versicherten Unternehmen und dessen Vertragspartner schriftlich getroffen wurde. Diesen Grundsätzen entsprechen insbesondere die Vergleichs- und Schiedsordnung der Handelskammer Zürich und vergleichbarer Institutionen, das Schiedsgerichtsreglement der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa sowie die Arbitration Rules UNCITRAL der UNO;

- bei ad hoc gebildeten Schiedsgerichten das Verfahren international anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht, bei der Besetzung des Schiedsgerichtes keiner Partei ein Vorrecht vor der andern eingeräumt wird und die fachliche Qualifikation der Schiedsrichter international anerkannten Massstäben entspricht. Diese ad hoc gebildeten Schiedsgerichte bedürfen der Zustimmung der *emmental versicherung*.

7 Obliegenheiten

7.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Das versicherte Unternehmen ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die *emmental versicherung* verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

7.2 Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung

Ändert sich vor Vertragsbeginn oder während der Vertragsdauer eine erhebliche Tatsache, die die Vertragsparteien festgestellt haben und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies der *emmental versicherung* unverzüglich, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, zu melden. Für die Gefahrserhöhung gewährt die *emmental versicherung* vorläufigen Versicherungsschutz und kann von deren Eintritt an eine Mehrprämie verlangen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der *emmental versicherung* eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die *emmental versicherung* von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend. Die Mitteilung kann in schriftlicher oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail) gemacht werden.

7.3 Folgen einer Pflicht-/Obliegenheitsverletzung

Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, können die Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt bzw. herabgesetzt werden. Dies entfällt, wenn die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden in gleichem Umfang auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

7.4 Ersatzansprüche gegen Dritte

Mit Bezug auf versicherte Schäden hat der Versicherte Ersatzansprüche, die ihm gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und bei deren Durchsetzung durch die *emmental versicherung* soweit erforderlich mitzuwirken.

Hat ein Versicherter das Rückgriffsrecht der *emmental versicherung* schuldhaft vereitelt oder eingeschränkt, so hat die *emmental versicherung* ihm gegenüber ein Rückgriffsrecht.

8 Begriffserläuterungen

8.1 Personenschäden

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

8.2 Sachschäden

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz gilt nicht als Sachschaden.

Die Herstellung einer neuen, anfänglich mangelhaften Sache gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

8.3 Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

8.4 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenerschein (Serienschaden), z.B. mehrere Ansprüche wegen Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

8.5 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.

8.6 Anlagerisiko

Als Anlagerisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen haftpflichtig zu werden.

8.7 Betriebsrisiko

Als Betriebsrisiko gilt die Gefahr, aus Arbeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit haftpflichtig zu werden.

8.8 Produkterisiko

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Sachen haftpflichtig zu werden.

8.9 Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)

Als Umweltrisiko gilt die Gefahr, aufgrund der Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen für einen Personen- oder Sachschaden haftpflichtig zu werden.

8.10 Versicherte Unternehmen

Als versicherte Unternehmen/Betriebe gelten der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften einschliesslich der Filialen (Niederlassungen) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

8.11 Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Organismus

Als Organismus im Sinne dieses Vertrages gilt jede biologische oder molekulare lebende Einheit oder Einheit, die sich selbst fortpflanzt oder nachbilden kann, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen, Zellen, Zellkulturen und Zell-Organellen. Ferner zählen dazu biologische Einheiten ohne Fähigkeit zur selbstständigen unabhängigen geschlechtlichen Fortpflanzung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Viren, Viroide, unfruchtbare Haustiere oder Kulturpflanzen, die entweder unfruchtbar oder ausschliesslich zur vegetativen Fortpflanzung fähig sind, sowie deren Samen.

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Als Genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne dieses Vertrages gelten Organismen entsprechend der vorstehenden Definition, die selbst oder deren Vorgänger oder Teile davon einem gentechnischen Prozess unterzogen wurden, welcher zu einer genetischen Veränderung führt, die durch natürliche Zuchtmethoden oder natürliche genetische Rekombination nicht erzielbar ist.

Umgang

Als Umgang im Sinne dieses Vertrages gelten jegliche Aktivitäten mit solchen Organismen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Herstellung, Gebrauch, Be- und Verarbeitung, Freisetzung u. ä. zu Forschungszwecken, Vermarktung, Handel, Import oder Export, Besitz, Lagerung und Transport oder Beseitigung.

8.12 Schmuck

Als Schmuck gelten verarbeitete Edelmetalle, gefasste Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen, Uhren aus Edelmetallen sowie Uhren besetzt mit Edelsteinen oder Perlen.

8.13 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Geld, Checkformulare, Kreditkarten aller Art, Plastikgeld (Cash-Cards, Tax-Cards, Ciné-Cards etc.), unpersonliche Gutscheine oder Abonnemente aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen.